



Rechtsstreit
Stadt Hückeswagen ./.. Erste Abwicklungsanstalt
- Analyse des Urteils des LG Köln-

Stadtratssitzung am 27.03.2013

Dr. Jochen Weck
Rössner Rechtsanwälte



Übersicht

- A. Inhalt des Urteils des LG Köln**
- B. Bewertung des Urteils anhand von BGH XI ZR 33/10**
- C. Weiterer Verfahrensverlauf**
- D. Empfehlung für das weitere eigene Handeln**



A. Inhalt des Urteils des LG Köln (1/5)

1. Tenor

- EAA wird verurteilt, € 1,357 Mio. an Hückeswagen zu zahlen
- Feststellung, dass EAA aus CHF-Plus-Swap keine Ansprüche mehr zustehen
- Feststellung, dass EAA aus Digitalem Zinsumfeldswap keine Ansprüche mehr zustehen
- Im Übrigen Klageabweisung
- EAA trägt 94 %, Hückeswagen 6 % der Kosten des Rechtsstreits



Klage erstinstanzlich weitgehend erfolgreich; bestehen bliebe allerdings der kündbare Zahlerswap mit einem aktuellen Marktwert von € - 1,6 Mio. zulasten von Hückeswagen



A. Inhalt des Urteils des LG Köln (2/5)

2. Entscheidungsgründe

- LG Köln geht von der Wirksamkeit der Geschäfte aus:
 - Vertrauensschutz der Rechtsverkehrs müsse Vorrang haben, deswegen keine so weitreichende Rechtsfolgen an eventuelle Unvereinbarkeit mit Vorschriften des Haushaltsrechts
 - Ausreichend sei eine Zuordnung zu Darlehen nach Laufzeit und Höhe; das – so das Gericht – sei gegeben



A. Inhalt des Urteils des LG Köln (3/5)

2. Entscheidungsgründe

- LG Köln stellt Schadensersatzansprüche wegen Fehlberatung fest
 - Kein Empfehlungsverbot
 - Das Verständnis der Produkte sei bei dem Kenntnisstand eines Kämmerers zu unterstellen, auch wenn keine Vorerfahrungen bestünden
 - Anlagezweck sei alleine deshalb erreicht, weil Zahlungen aus Swaps variabel seien, also wirtschaftliche Aufhebung von Zinsfestschreibungen erfolgt sei
 - Von einer Vereinbarkeit mit den Risikopräferenzen sei auszugehen, weil die Beurteilung der kommunalrechtlichen Zulässigkeit Sache der Rechtsaufsicht gewesen sei



A. Inhalt des Urteils des LG Köln (4/5)

2. Entscheidungsgründe

- Aber Aufklärungspflichtverletzung
 - Erläuterung der wirtschaftlichen Bedeutung einzelner Strukturierungselemente sei nicht geschuldet
 - Asymmetrische Verteilung von Gewinnchancen und Verlustrisiken wird in tatsächlicher Hinsicht nicht erkannt
 - Hinweis auf Zinsmeinung als Entscheidungsgrundlage sei in Ordnung, weil Hückeswagen sich bei der Bildung der Zinsmeinung auf Prognosen der WestLB verlassen habe
 - Eine Bezifferung der Höhe möglicher Verlustrisiken sei nicht geschuldet
 - **ABER: Nichtaufklärung über anfänglichen negativen Marktwert pflichtwidrig**



A. Inhalt des Urteils des LG Köln (5/5)

2. Entscheidungsgründe

- Aber teilweise Verjährung
 - CHF-Plus-Swap abgeschlossen, als § 37a WpHG nicht mehr galt
 - Bezüglich Digitalem Zinsumfeldswap Verjährungsverzicht
 - Aber Verjährung hinsichtlich des kündbaren Zahlerswaps: Vorsatzvermutung widerlegt, keine Aufrechnung



B. Bewertung des Urteils anhand von BGH XI ZR 33/10 (1/5)

- 1. Soweit EAA verurteilt wurde, ist Urteil richtig**
 - BGH XI ZR 33/10 bejaht Aufklärungspflicht über anfänglichen negativen Marktwert
 - BGH verdeutlichte jüngst erneut, dass dies bei allen Arten von Swaps gilt (Aufsatz Dr. Schmieder)



B. Bewertung des Urteils anhand von BGH XI ZR 33/10 (2/5)

2. Soweit Klage abgewiesen wurde, ist Urteil gemessen an BGH XI ZR 33/10 sowie sonstiger Rechtsprechung des BGH in vielfacher Weise rechtsfehlerhaft – exemplarisch:

- Frage der Nichtigkeit:

BGH hat bei Geschäften außerhalb des Aufgabenbereichs einen Vertrauensschutz ausdrücklich verneint

- Frage der Anlegergerechtigkeit der Empfehlung:

BGH sieht Erhebung und Beachtung der Risiko-/ Sicherheitspräferenzen als Aufgabe des Anlageberaters, nicht der Rechtsaufsicht an



B. Bewertung des Urteils anhand von BGH XI ZR 33/10 (3/5)

- Frage der Objektgerechtigkeit der Aufklärung:
 - BGH hat Pflicht zur Aufklärung über wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Strukturelemente bejaht
 - BGH hat Pflicht zur Warnung von den real und ruinösen Verlustrisiken bejaht
- Frage der Verjährung: BGH verneint erhöhte sekundäre Darlegungslast des Kunden, Darlegungs- und Beweislast für vermeintlich irrtümliche Fehlberatung ausschließlich bei der Bank



B. Bewertung des Urteils anhand von BGH XI ZR 33/10 (4/5)

- 3. LG Köln übergeht Teile des Sachvortrags und gibt Teile des Sachvortrags unrichtig wieder – exemplarisch:**
 - Gericht übergeht, dass unter Beweis gestellt war, dass WestLB sog. Zinsoptimierung als Absicherung gegen ein Sinken des Zinsniveaus an Hückeswagen herangetragen hatte
 - Gericht übergeht Vortrag zum asymmetrischen Chancen-Risiko-Profil der Swaps
 - Gericht behauptet in unrichtiger Weise, dass hinsichtlich der Aufrechnung mit Schadensersatzansprüche nicht dargelegt gewesen sei, wogegen aufgerechnet werden solle



B. Bewertung des Urteils anhand von BGH XI ZR 33/10 (5/5)

4. Zwischenfazit

Das Urteil ist wirtschaftlich erfreulich.

Das Urteil ist rechtlich teilweise schwach, teilweise falsch begründet.



C. Weiterer Verfahrensverlauf

1. Beide Parteien haben einen Monat Zeit, um Berufung zum OLG Köln einzulegen, soweit sie jeweils erstinstanzlich nicht erfolgreich waren
2. Danach haben die Parteien einen weiteren Monat Zeit (verlängerbar) für die Berufungsbegründung
3. Die Fristen laufen ab Zustellung der schriftlichen Urteilsgründe, d. h. für Hückeswagen am 12.04.2013; wann Zustellung bei EAA erfolgte, ist nicht bekannt



D. Empfehlung für das weitere eigene Handeln

(1/3)

1. Einlegung einer eigenständigen Berufung

- Soweit Klage abgewiesen wurde, erscheint Urteil rechtlich aus vielfachen Gründen angreifbar
- Teilweise Abweisung der Klageforderung bedeutet aus heutiger Sicht ein verbleibenden Schaden von € 1,6 Mio.
- Da die Berufungsfrist für Hückeswagen früher abläuft, kann die Entscheidung der EAA über deren mögliche Berufung nicht abgewartet werden
- Anschlussberufung nachteilig, da EAA dann bei drohender vollständiger Verurteilung durch das OLG Köln / den BGH durch eine eigene Rechtsmittelrücknahme der Anschlussberufung des Boden entziehen könnte



D. Empfehlung für das weitere eigene Handeln (2/3)

2. Isolierte Kostenrisiko einer eigenständigen Berufung

- Ausgehend von einem Streitwert von € 1,6 Mio.: € 42.004,14
- Im Fall einer Berufung der EAA werden beide Berufungen als eine Angelegenheit behandelt, d. h. dann ausgehend von Streitwert von rund € 21,1 Mio.: € 429.848,94

3. Theoretische prozessstrategische Variante

- Hückeswagen legt Berufung ein
- EAA legt keine Berufung / nur Anschlussberufung ein
- Hückeswagen könnte durch Rücknahme der eigenen Berufung Rechtskraft des Urteils herbeiführen
- Zusätzliche Kosten des Berufungsverfahrens in diesem Fall: € 24.022,76



D. Empfehlung für das weitere eigene Handeln (3/3)

4. Empfehlung:

Eigene Berufung einlegen.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!